

# Lizenzbedingungen (LB)

Gültig ab 01.01.2023

## 1. Einleitung

Als Software oder Lizenzmaterial werden die Programme und zugehörigen Dokumentationen bezeichnet, welche die POLYPOINT Deutschland GmbH (im Folgenden PP genannt) dem Lizenznehmer liefert bzw. bereitstellt.

## 2. Geltungsbereich

Die vorliegenden Lizenzbedingungen (LB) regeln die Lizenzierung der von PP an den Lizenznehmer überlassenen Softwareprodukte in allgemeiner Weise. Weitere, auf die Lizenzierung einzelner Produkte anwendbare, spezielle Bedingungen bleiben vorbehalten. Zusätzlich zu diesen LB gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Systemvoraussetzungen (SYSV) und die Wartungs- und Supportbedingungen (WSB) von PP.

Diese LB gelten mit dem erstmaligen Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Lizenznehmer und in der Folge auch für sämtliche weitere Lizenzverträge mit dem Lizenznehmer, insbesondere auch für Vertragsänderungen/-ergänzungen, und zwar auch dann, wenn die LB nicht erneut vereinbart werden.

Abweichungen und Ergänzungen zu diesen LB sind zwischen den Parteien in Schriftform zu vereinbaren. PP kann diese LB jederzeit ohne die Angabe von Gründen schriftlich oder per E-Mail ändern. Die geänderten LB gelten mit dem von PP bestimmten Datum des Inkrafttretens als anerkannt, sofern der Lizenznehmer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der Lizenznehmer im Falle der Änderung der LB im Rahmen der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ist der Lizenznehmer mit der Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Lizenzvertrag außerordentlich zu kündigen.

Geschäfts-, Vertrags-, Einkaufs-, Beschaffungsbedingungen etc. des Lizenznehmers sind nur gültig, wenn PP dies schriftlich akzeptiert hat. Sie gelten auch dann nur für das jeweilige Einzelgeschäft.

## 3. Rangfolge

Sollten sich einzelne Punkte in den für das Rechtsverhältnis mit dem Lizenznehmer maßgeblichen Vertragsbestandteilen widersprechen, so gilt immer nachstehende Rangreihenfolge:

1. Schriftliche Vereinbarungen (Nebenabreden etc.)
2. Verträge (Angebotsannahme, Rahmenvertrag, Werkvertrag, Wartungs- und Supportvertrag etc.)
3. Diese Lizenzbedingungen (LB)
4. Wartungs- und Supportbedingungen (WSB) von PP
5. Systemvoraussetzungen (SYSV) von PP
6. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von PP

## 4. Lizenznehmer

Der Lizenznehmer im Sinne dieser LB ist die natürliche oder juristische Person, die mit PP einen Lizenzvertrag über die Nutzung von durch PP gelieferter bzw. bereitgestellter Software zur Nutzung derselben für die eigenen Geschäftszwecke abschließt.

Falls ein Dienstleister die Produkte in einem Rechenzentrum für Dritte (Endkunden) betreibt, so bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung. Sofern ein Partner Software-Produkte von PP weiterverkauft, benötigt dieser einen gültigen Partnervertrag mit PP. In diesem Fall ist der Partner von PP dafür verantwortlich, dass der Endkunde die vorliegenden LB akzeptiert.

## 5. Zustandekommen des Vertrages

Es gilt Ziff. 3 der AGB von PP. Zusätzlich kommt ein Lizenzvertrag zu den Bedingungen dieser LB immer dann zustande, wenn der Lizenznehmer für von PP gelieferte oder bereitgestellte Software die Nutzung aufnimmt.

## 6. Auslieferung

Die Software wird auf unterschiedlichen Wegen ausgeliefert. Die Auslieferung kann auf einem Datenträger, als Download, auf einem virtuellen Rechner vorinstalliert oder als Bereitstellung in einer Cloud erfolgen. Der Weg der Auslieferung hat keinen Einfluss auf Gültigkeit und Inhalt der LB, insbesondere nicht auf die Regeln über die vertragskonforme Nutzung der Software. Nachdem der Vertrag zustande gekommen ist, liefert PP einen gültigen Lizenzschlüssel aus.

## 7. Nutzungsrecht Lizenz

Die durch PP ausgelieferte bzw. bereitgestellte Software ist urheberrechtlich geschützt. Die POLYPOINT AG Schweiz ist Inhaber aller Urheberrechte. Diese rechtliche Zuordnung gilt

auch, soweit die Software auf Anregung oder unter Mitwirkung des Lizenznehmers erstellt oder erweitert worden ist. Die POLYPOINT AG Schweiz hat der PP das Recht eingeräumt, die Software zu vertreiben und im eigenen Namen Nutzungsrechte einzuräumen.

Für Lizenzen im Lizenzkaufmodell räumt PP dem Lizenznehmer ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares Recht ein.

Für Lizenzen im Nutzungsmodell räumt PP dem Lizenznehmer ein einfaches, zeitlich auf die Laufzeit des zugrunde liegenden Vertrags begrenztes, nicht übertragbares Recht ein. Das Nutzungsmodell setzt einen Wartungs- und Supportvertrag für die Lizenzen über dieselbe Laufzeit wie die Nutzung voraus.

Der Lizenznehmer darf durch die eingeräumten Rechte die von PP gelieferte Software:

- ausschließlich für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen;
- nur in dem Land nutzen, für das er das Produkt erworben hat. Ein Export der Software ist nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von PP zulässig und nur unter der Voraussetzung, dass der Kunde die gegebenenfalls anwendbaren Exportkontrollvorschriften einhält;
- auf die bestimmungsgemäße Weise und gemäß den Systemvoraussetzungen (SYSV) von PP in seine Infrastruktur integrieren;
- Restore-Software nur verwenden, wenn die vorinstallierte Software nicht mehr funktioniert oder unbenutzbar geworden ist;
- die für die bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlichen Arbeitskopien sowie benötigten Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken zu erstellen;
- während eines Ausfalls der Hardware auf einer Ersatzhardware nutzen;
- im Übrigen nur im lizenzierten Umfang nutzen (Vertragsdauer, Einsatzort, Benutzerzahlen, Betriebskennzahlen, Installationen, Funktionen etc.). Falls die Lizenzparameter die tatsächliche Nutzung nicht mehr abdecken, z.B. wegen organisatorischer oder struktureller Veränderungen im Unternehmen des Lizenznehmers, ist der Lizenznehmer verpflichtet, PP und/oder den zuständigen Partner zu informieren.

PP und/oder der zuständige Partner dürfen überprüfen, ob die tatsächliche Nutzung mit den Lizenzparametern in Einklang ist. Falls dies nicht der Fall ist, dürfen PP und/oder der zuständige Partner den Lizenzvertrag rückwirkend zum Beginn der erweiterten Nutzung entsprechend anpassen, insbesondere die Lizenzgebühren, und auch die Wartungs- und Supportgebühren pro rata erhöhen, unabhängig davon wer die Abweichung zu den Lizenzparametern festgestellt hat. Die Höhe der Gebühren richtet sich dann nach den jeweils geltenden aktuellen Lizenz- und Wartungsgebühren. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, PP bzw. deren Partner bei der Überprüfung angemessen zu unterstützen, insbesondere den Zugang und die notwendigen Zugriffsrechte auf sein(e) System(e) zu gewähren. PP ist berechtigt, ihre Lizenzgeber über die Ergebnisse einer Überprüfung zu informieren.

Die dem Lizenznehmer zusammen mit den Softwareprodukten von PP gelieferte Datenbanksoftware und Middleware dürfen vom Lizenznehmer ausschließlich in Verbindung mit den Softwareprodukten von PP genutzt werden. Der Zugriff auf die Datenbank darf nur über Schnittstellen in den Softwareprodukten von PP erfolgen, ein direkter Zugriff auf die Datenbank aus Fremdsoftware ist untersagt. Von dieser Regelung abweichende Lizenzierungsmodelle müssen schriftlich vereinbart werden.

Der Lizenznehmer ist befugt, die ihm gelieferte Software an einen Outsourcing-Partner zum Betrieb zu übergeben, vorausgesetzt, der Outsourcing-Partner verpflichtet sich ausdrücklich, die Software ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers und unter Beachtung der mit dem Kunden vereinbarten Nutzungsparameter und den Bedingungen gemäß diesen LB zu nutzen.

Alle hier nicht explizit aufgeführten Benutzungen sind dem Lizenznehmer nicht erlaubt. Der Lizenznehmer darf die von PP geliefert bzw. bereitgestellte Software oder Teile davon insbesondere nicht:

- für Zwecke von Dritten nutzen;
- an Dritte veräußern oder anderweitig weiterverbreiten, vermieten oder verleihen oder Dritten den Zugriff auf die

Software gewähren, außer die Dritten nutzen die Software ausschließlich für die internen Geschäftszwecke des Lizenznehmers;

- dekompile oder anderweitig versuchen, unberechtigtweise den Quelltext offenzulegen, vorbehaltlich der gesetzlich zwingenden Befugnis zur Entschlüsselung von Schnittstelleninformationen zu Herstellung der Interoperabilität mit anderer oder selbständig entwickelter Software, sofern PP dem Kunden die benötigten Informationen auf entsprechende schriftliche Anfrage des Kunden nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 3 Monaten bekannt gegeben hat;
- verändern, übersetzen, oder abgeleitete Werke von ihr erstellen;
- Recovery-Software zu einem anderen Zweck als zur Wiederherstellung des Werkszustandes verwenden;
- sonst in einer Weise nutzen, die nicht ausdrücklich in diesen Lizenzbedingungen vorgesehen ist.

Es ist dem Lizenznehmer ferner untersagt, die Ergebnisse von Benchmark-Tests zu veröffentlichen.

Für von PP gelieferte Software von Dritten bleiben abweichende Nutzungsbedingungen der betreffenden Dritthersteller vorbehalten. Das gilt insbesondere für die von PP gelieferte Middleware der Firma Red Hat, für welche die Nutzungsbefugnisse des Kunden gemäß den Bestimmungen der Red Hat Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für JBoss Enterprise Middleware festgelegt sind, welche unter [polypoint.ch/eula-redhat](http://polypoint.ch/eula-redhat) eingesehen werden kann.

Die Nutzungsbedingungen gemäß dieser Ziff. 7 gelten auch dann, wenn dem Lizenznehmer Programme im Quellcode geliefert werden.

## 8. Dauer und Erlöschen des Nutzungsrechts

Für Softwarelizenzen im Nutzungsmodell wird ein befristetes Nutzungsrecht vereinbart. Die Mindestnutzungsdauer beträgt, sofern nichts anderes vereinbart, zwei volle Kalenderjahre. Das Nutzungsrecht kann von beiden Parteien schriftlich – erstmalig nach der Mindestnutzungsdauer unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten – per 31. Dezember gekündigt werden. Ohne Kündigung erfolgt jeweils stillschweigend eine Verlängerung um ein weiteres Kalenderjahr.

Wurde die befristete Nutzung beendet, erlöschen die dem Lizenznehmer eingeräumten Nutzungsbefugnisse nach Erreichen des definierten Enddatums. Zu diesem Zeitpunkt müssen die beim Lizenznehmer vorhandenen vollständigen oder teilweisen Kopien, Installationen und Dokumentationen der Software zurückgegeben oder unwiederbringlich vernichtet werden.

Für Softwarelizenzen im Lizenzkaufmodell wird für die Nutzung keine Befristung vereinbart, somit erlischt das Nutzungsrecht nicht und eine zwingende Rückgabe der vorgängig erwähnten Komponenten entfällt

Vorbehalten ist ferner die Beendigung der Nutzungsbefugnisse des Lizenznehmers in den folgenden Fällen:

- Beendigung der Nutzungsbefugnisse mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung von PP an den Lizenznehmer, wenn dieser die ihm für die Software erteilten Nutzungsbefugnisse überschreitet oder in anderer Weise die Rechte von PP bzw. von deren Lizenzgebern an der Software schwerwiegend oder, trotz vorgängiger schriftlicher Einräumung einer Frist zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes von 2 Wochen, fortgesetzt verletzt.
- Automatisches Erlöschen der Nutzungsbefugnisse des Lizenznehmers in Bezug auf vorgängig gelieferte Software, für welche dem Lizenznehmer im Rahmen der Wartung ein neuer Softwarestand geliefert wird, sobald der Lizenznehmer für den neuen Softwarestand die Nutzung aufnimmt.

In den genannten Fällen gelten die Bestimmungen bezüglich der Rückgabe bzw. der Löschung von vorhandenen vollständigen oder teilweisen Kopien, Installationen und Dokumentationen der Software gemäß dem ersten Absatz dieser Ziff. 8 entsprechend.

## 9. Zahlungsfälligkeit

Die Zahlung von Softwarelizenzen im Lizenzkaufmodell sind, sofern nichts anderes vereinbart, wie folgt fällig: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Installation, 1/3 nach Abnahme/Inbetriebnahme, jedoch spätestens 3 Monate nach Installation.

Die Zahlung von Softwarelizenzen im Nutzungsmodell sind jährlich fällig gemäß den Regelungen der Wartungs- und Supportbedingungen.

#### 10. Schutzrechte

a) Rechtsinhaberschaft

Die POLYPOINT AG Schweiz bzw. ihre Lizenzgeber sind Inhaber der Urheber- und sonstiger Schutzrechte (Marken, Patente, etc.) an der dem Lizenznehmer von PP gelieferten Software, Architekturen, Konzepten und Prozessen. Als Architekturen, Konzepte und Prozesse gelten alle in Projekten von PP erstellten Dokumente und Dienstleistungsergebnisse für den Lizenznehmer oder PP selbst. Der Lizenznehmer akzeptiert, dass die Schutzrechte bei PP bzw. deren Lizenzgeber verbleiben.

b) Änderungsrecht

PP behält sich das Recht vor, die Produkte jederzeit zu ändern oder deren Produktion bzw. Unterstützung auslaufen zu lassen oder die Produkte durch neue Erzeugnisse zu ersetzen, welche nicht automatisch unter den vorliegenden Vertrag fallen. Die Unterstützungsdauer eines Produktes kann in Verträgen anders geregelt werden.

c) Schutzrechtsvermerke

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf allen Kopien von Programmen und dazugehörigen Unterlagen Copyright- und anderweitige Schutzvermerke sowie Marken, Firmen- und sonstige Geschäftsbezeichnungen von PP bzw. deren Lizenzgeber unverändert zu übernehmen und stellt

sicher, dass durch geeignete Vorkehrungen alle Personen, welche den Zugang zu den Programmen haben, diese Auflage erfüllen.

#### 11. Nicht PP Lizenzmaterial

Der Lizenznehmer erkennt an, dass für den Betrieb der Software von PP anderweitige Software vorausgesetzt wird, die nicht von PP geliefert wird. Diese sind unter anderem Betriebssoftware, Virtualisierungslösungen, Backuplösungen, Archivierungslösungen etc.

PP ist weder Hersteller noch Eigentümer solcher Software und kann für deren Fehlfunktion nicht haftbar gemacht werden. Der Lizenznehmer ist zudem für die korrekte Lizenzierung dieser Software selbst verantwortlich.